

Stadt Schmölln Amtsblatt

Ortsteile: Altkirchen, Bohra, Brandrübel, Braunschain, Burkersdorf, Dobra, Drogen, Gimmel, Gödissa, Göldschen, Graicha, Großbraunschain, Großstöbnitz, Großtauschwitz, Hartha, Hartroda, Illsitz, Jauern, Kakau, Kleinmückern, Kleintauscha, Kleintauschwitz, Kratschütz, Kummer, Lohma, Lumpzig, Mohlis, Nitzschka, Nöbden, Nöbdenitz, Nödenitzsch, Papiermühle, Platschütz, Prehna, Röthenitz, Schloßig, Selka, Sommeritz, Trebula, Untschen, Weißbach, Wildenbörten, Zagkwitz, Zschernitzsch
mit den Bekanntmachungen der erfüllten Gemeinde Dobitschen



Nr. 01 | Samstag, 16. Januar 2021

Jahrgang 25

Unternehmensbefragung zur Corona-Krise

Beteiligen Sie sich jetzt
noch bis zum
31. Januar 2021.



©: Andreas Brülling, Gerold Altmann, StartupStockPhotos, Pixabay

Auf www.schmoelln.de unter der Rubrik **Corona-Hilfen** oder nutzen Sie unseren **QR-Code**.

Mehr dazu auf Seite 13.

Aus dem Inhalt

Amtlicher Teil Schmölln

- Beschlüsse des Ortsteilrates Nöbdenitz vom 25.11.2020
- Beschlüsse des Ortsteilrates Altkirchen vom 26.11.2020
- Beschlüsse der 18. Hauptausschusssitzung am 30.11.2020
- Beschlüsse der 17. Stadtratssitzung am 10.12.2020
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Schmölln vom 05.01.2021
- Öffentliche Bekanntmachung der gültigen, zugelassenen Wahlvorschläge für die Ortsteilbürgermeisterwahlen in den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung in Schmölln am 14.02.2021
- Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung Nöbdenitz, Wildenbörten und Drogen
- Öffentliche Bekanntmachung – Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Schmölln am 19.01.2021

- Öffentliche Bekanntmachung – Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Schmölln am 16.02.2021
- Wahlbekanntmachung der Ortsteilbürgermeisterwahlen in den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung Nöbdenitz, Wildenbörten und Drogen am 14.02.2021

Amtlicher Teil Dobitschen

- Satzung zur Aufhebung der Straßenausbaubeiträge der Gemeinde Dobitschen vom 08.12.2020
- Beschlüsse des Gemeinderat Dobitschen vom 14.12.2020

Nichtamtlicher Teil

- Nachrichten aus dem Rathaus
- Veranstaltungen
- Sportnachrichten
- Kirchennachrichten

Wir sind Mitglied im Tourismusverband Altenburger Land e. V.



Das nächste Amtsblatt erscheint am **14.02.2021**. Redaktionsschluss ist am **Montag, dem 01.02.2021, um 12:00 Uhr**.

Impressum – Amtsblatt der Stadt Schmölln

Herausgeber: Stadtverwaltung Schmölln, Markt 1, 04626 Schmölln

Verantwortliche: Bürgermeister Sven Schrade oder ein Vertreter im Amt für die Bekanntmachungen aus der Stadt Schmölln sowie der Bürgermeister Bernd Franke oder ein Vertreter im Amt für die Bekanntmachungen aus der Gemeinde Dobitschen. Die Veröffentlichungen der Vereine und Vereinigungen, welche nach dem amtlichen Teil abgedruckt sind, widerspiegeln nicht die Meinung der Stadtverwaltung sowie des Stadtrates.

Herstellung/Druck: Nicolaus und Partner Ing. GbR,
Dorfstraße 10 • 04626 Schmölln OT Nöbdenitz
Tel.: 034496 60041 | Fax: 64506 | schmoelln@nico-partner.de

Erscheinungsweise: monatlich und bei Bedarf, Auflage: 8.300 Exemplare

Beiträge der Vereine/Einrichtungen:

Frau Itner, Rathaus Schmölln | Tel.: 034491 76-121 | Mail: amtsblatt@schmoelln.de

Anzeigenaufträge: Nicolaus und Partner, Nöbdenitz

Das Amtsblatt der Stadt Schmölln wird lt. Verteilerschlüssel kostenlos an alle Haushalte des Stadtgebietes Schmölln sowie der Gemeinde Dobitschen verteilt. Weitere Exemplare können für 1,00 Euro in der Stadtverwaltung Schmölln erworben werden. Bei Lieferverzug oder -ausfall bitten wir Sie, dem Kurier-Verlag Altenburg, Tel. 03447 894617, Meldung zu machen.

Amtlicher Teil Schmölln

Beschlüsse des Ortsteilrates Altkirchen vom 26. November 2020

Beschluss (Legislatur 2019 – 2024)

Bezeichnung: öffentlich

Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel des Ortsteiles Altkirchen zur Unterstützung der Vereine und Vereinigungen

Der Ortsteilrat beschließt die dem Ortsteil Altkirchen zur Verfügung stehenden Mittel zur Unterstützung der Vereine und Vereinigungen für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke wie folgt zu vergeben:

Beschluss Jahr/Nr. 2020/1

Kirchgemeinde Altkirchen 100,00 Euro
Unterstützung der Hubertusandacht

Beschluss Jahr/Nr. 2020/2

LSV 1889 Altkirchen 500,00 Euro
Unterstützung des Kindersports

Beschluss Jahr/Nr. 2020/3

Schulförderverein der Grundschule Altkirchen 1.000,00 Euro
Unterstützung zur Pflege und Durchführung von Veranstaltungen des Brauchtums

Beschluss Jahr/Nr. 2020/4

Jugendfeuerwehr 900,00 Euro
Unterstützung der Jugendfeuerwehr (Überweisung der Mittel an den Feuerwehrverein Altkirchen, Jauern, Röthenitz e. V.)

Beschluss Jahr/Nr. 2020/5

Reitsportgemeinschaft Altkirchen e. V. 1.000,00 Euro
Unterstützung des Vereins zur Heimatpflege und der kulturellen Tradition

Beschluss Jahr/Nr. 2020/6

Kegelverein 1996 Altkirchen e. V. 500,00 Euro
Unterstützung zur Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens des Vereins

Beschluss Jahr/Nr. 2020/7

Förderverein Attraktives Freibad Altkirchen 500,00 Euro
Unterstützung zur Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens des Vereins

Schmölln OT Altkirchen, 26. November 2020

gez. A. Franke, Ortsteilbürgermeister

Beschlüsse des Ortsteilrates Nöbdenitz vom 25. November 2020

Beschluss (Legislatur 2019 – 2024)

Der Ortsteilrat Nöbdenitz beschließt in seiner öffentlichen Sitzung im öffentlichen Teil:

Beschluss Nr. 3/2020

Der Ortsteilrat gewährt aus den dem Ortsteil Nöbdenitz zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln einen Zuschuss

an: Ortsverschönerungsverein Nöbdenitz e. V.

für: Errichtung von Schautafeln gemäß Antrag 40/20

in Höhe von: 1.000,00 Euro

verbunden mit der Auflage die Bezuschussung durch den Ortsteilrat öffentlich kenntlich zu machen.

Beschluss Nr. 4/2020

Der Ortsteilrat gewährt aus den dem Ortsteil Nöbdenitz zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln einen Zuschuss

an: SSV Traktor Nöbdenitz e. V.

für: Durchführung Kinderfasching 2021 gemäß Antrag 41/20

in Höhe von: 200,00 Euro

verbunden mit der Auflage die Bezuschussung durch den Ortsteilrat öffentlich kenntlich zu machen.

Beschluss Nr. 5/2020

Der Ortsteilrat stimmt dem Antrag des: Schulfördervereins Nöbdenitz e. V. zu, die im Jahr 2019 ausgereichten Zuschüsse zur Errichtung eines Basketballkorbes i. H. v. 300,00 Euro abweichend vom Beschluss Nr. 9/2019 für die Errichtung eines Unterstandes für Fahrräder und Mopeds gemäß Antrag 42/20 verwenden zu dürfen. Diese Zustimmung ist verbunden mit der Auflage die Mittel erst nach Herstellung der Planungssicherheit hinsichtlich der Standortfrage verwenden zu dürfen.

Beschluss Nr. 6/2020

Der Ortsteilrat gewährt aus den dem Ortsteil Nöbdenitz zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln einen Zuschuss

an: Schulförderverein Nöbdenitz e. V.

für: Errichtung eines Unterstandes für Fahrräder und Mopeds gemäß Antrag 42/20

in Höhe von: 800,00 Euro

verbunden mit der Auflage die Bezuschussung durch den Ortsteilrat öffentlich kenntlich zu machen. Die Mittel erst nach Herstellung der Planungssicherheit hinsichtlich der Standortfrage verwenden zu dürfen.

Beschluss Nr. 7/2020

Der Ortsteilrat gewährt aus den dem Ortsteil Nöbdenitz zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln einen Zuschuss

an: Ev.-Luther. Kirchgemeinde Nöbdenitz

für: Automatisierung der Läuteanlage in der Kirche Lohma gemäß Antrag 43/20

in Höhe von: 750,00 Euro

verbunden mit der Auflage die Bezuschussung durch den Ortsteilrat öffentlich kenntlich zu machen.

Beschluss Nr. 8/2020

Der Ortsteilrat beschließt die Finanzierung des Druckes weiterer Flyer über den Sprotteerlebnispfad

in Höhe von: 250,00 Euro

über: Hofmann und Alsted Text & Web GbR, Nöbdenitz

verbunden mit der Auflage die Finanzierung durch den Ortsteilrat in den Flyern kenntlich zu machen.

Beschluss Nr. 9/2020

Der Ortsteilrat gewährt aus den dem Ortsteil Nöbdenitz zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln einen Zuschuss

- an: Freiwillige Feuerwehr Untschen
- für: Anschaffung von Softshelljacken für die aktiven Kameraden zu Repräsentationszwecken
- in Höhe von: 480,00 Euro

verbunden mit der Auflage die Bezuschussung durch den Ortsteilrat öffentlich kenntlich zu machen.

Beschluss Nr. 10/2020

Der Ortsteilrat bestätigt die Niederschrift der Sitzung vom 5. August 2020.

Schmölln OT Nöbdenitz, 25. November 2020

gez. A. Gampe, Ortsteilbürgermeister

**Beschlüsse der 18. Hauptausschusssitzung
am 30. November 2020**

Beschluss Nr. 0345/2020

Aufhebung von Haushaltssperren (Personalausgaben SN1) im Haushaltsjahr 2020.

Der Hauptausschuss des Stadtrates Schmölln beschließt die Aufhebung der per Haushaltsvermerk gesperrten

Haushaltsstelle: Sammelnachweis 0001
in Höhe von: 150.000,00 Euro

im Haushaltsjahr 2020.

(laut Beschlussvorlage)

Schmölln, 30. November 2020

S. Schrader, Bürgermeister der Stadt Schmölln

**Beschlüsse der 17. Stadtratssitzung
am 10. Dezember 2020**

Beschluss Nr. B 0351/2020 – Erstreckungssatzung

Der Stadtrat Schmölln beschließt die Satzung über die Erstreckung des Ortsrechts der Stadt Schmölln auf das Gebiet der ehemaligen Gemeinden Altkirchen, Drogen, Lumpzig, Nöbdenitz und Wildenbörten wie vorgelegt und beraten. (siehe Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 12/2020)

(laut Beschlussvorlage)

Beschluss Nr B 0352/2020

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe 2020 Kita – Zuweisung und Zuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände Verwaltungshaushalt Einzelansatz je HHSt. über 25.000,00 Euro. Der Stadtrat Schmölln beschließt in öffentlicher Sitzung die Genehmigung der überplanmäßigen Ausgabe für das Haushaltsjahr 2020 im Verwaltungshaushalt:

in Höhe von	114.000,00 Euro
	(i. W. einhundertvierzehntausend Euro)
HHSt. 46490.71200	Kita – Zuweisung und Zuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände
	alter Planansatz: 230.000,00 Euro
	neuer Planansatz: 344.000,00 Euro
	Erhöhung: 114.000,00 Euro

Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe erfolgt durch eine Mehreinnahme auf der Haushaltsstelle 46490.17100 (Kita – Zuweisungen und Zuschüsse vom Land).

(laut Beschlussvorlage)

Beschluss Nr. B 0353/2020

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe 2020 Sammelnachweis 01 Personalaufwand Verwaltungshaushalt Einzelansatz je HHSt. über 25.000,00 Euro. Der Stadtrat Schmölln beschließt in öffentlicher Sitzung die Genehmigung der überplanmäßigen Ausgabe für das Haushaltsjahr 2020 im Verwaltungshaushalt:

in Höhe von	130.000 Euro
	(i. W. einhundertdreißigtausend Euro)
SN 01	Personalaufwand
	alter Planansatz: 9.975.100,00 Euro
	neuer Planansatz: 10.105.100,00 Euro
	Erhöhung: 130.000,00 Euro

Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe erfolgt durch eine Entnahme aus der HHSt. 90000.06100 (Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen – sonstige allgemeine Zuweisungen vom Land).

(laut Beschlussvorlage)

Beschluss Nr. B 0354/2020

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Schmölln. Der Stadtrat Schmölln beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Schmölln wie vorgelegt und beraten. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt auf Seite 4.

(laut Beschlussvorlage)

Beschluss Nr. B 0355/2020

Abwägungs- und Feststellungsbeschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmölln. Der Stadtrat Schmölln beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange hat der Stadtrat geprüft. Das Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Hinweise ist Bestandteil des Beschlusses und als Anlage beigefügt. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Behörden und Träger öffentlicher Belange, die Anregungen und Hinweise erhoben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Anregungen und Hinweise sind bei der Vorlage der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.
2. Aufgrund des § 5 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), beschließt der Stadtrat der Stadt Schmölln die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmölln in der Fassung vom 5. Oktober 2020.
3. Die Begründung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes, einschließlich des Umweltberichts wird gebilligt.
4. Die Stadtverwaltung Schmölln wird beauftragt, für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

(laut Beschlussvorlage)

Beschluss Nr. B 0356/2020

Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ nach § 12 BauGB. Der Stadtrat Schmölln beschließt:



1. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz“ soll aufgestellt werden. Der Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ ist amtlich bekanntzumachen.

(laut Beschlussvorlage)

Beschluss Nr. B 0357/2020

Satzung der Stadt Schmölln über die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung). Der Stadtrat Schmölln beschließt, die Satzung der Stadt Schmölln über die Freiwillige Feuerwehr wie vorgelegt und beraten zu beschließen.*

(laut Beschlussvorlage)

Beschluss Nr. B 0358/2020

Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe 2020 Vermögenshaushalt Einzelansatz je HHSt. Über 25.000,00 Euro. Der Stadtrat Schmölln beschließt in öffentlicher Sitzung vorsorglich die Genehmigung der außerplanmäßigen Ausgabe für das Haushaltsjahr 2020 im Vermögenshaushalt:

in Höhe von	67.000,00 Euro
	(i. W. siebenundsechzigtausend Euro)
HHSt. 46450.98100	Rückzahlung von Fördermitteln an das Land
	Alter Planansatz: 0,00 Euro
	Neuer Planansatz: 67.000,00 Euro
	Erhöhung: 67.000,00 Euro

Die Deckung der außerplanmäßigen Ausgabe erfolgt aus der allgemeinen Rücklage.

(laut Beschlussvorlage)

Beschluss Nr. B 0359/2020

Vergabe zur Erarbeitung eines Integrierten Stadtentwicklungskonzepts für den Städteverbund Schmölln-Göbnitz. Der Stadtrat Schmölln beschließt in öffentlicher Sitzung: Im Ergebnis der Angebotseinholung wird die Erarbeitung eines Integrierten Stadtentwicklungskonzepts für den Städteverbund Schmölln-Göbnitz an die Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH (LEG), Mainzerhofstraße 12, 99084 Erfurt, mit einer Angebotssumme von 66.872,00 Euro (incl. Mehrwertsteuer und Nebenkosten) vergeben.

(laut Beschlussvorlage)

Beschluss Nr. B 0360/2020

Beschluss zur Trägerschaft der Kindertagesstätte Altkirchen. Der Stadtrat Schmölln beschließt: Die Stadtverwaltung Schmölln wird beauftragt die Trägerschaft der Kindertagesstätte Altkirchen zur Betreuung an einen freien Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII zeitnah auszuschreiben. Nach der Bewertung der eingereichten Ausschreibungsunterlagen behält sich der Stadtrat Schmölln den Entschluss über die Abgabe an einen freien Träger oder in kommunale Trägerschaft vor. Das Ergebnis der erfolgten Ausschreibung (inklusive Auswertung der eingereichten Unterlagen und Bewertung anhand festgelegter Auswahlkriterien) wird im Sozialausschuss präsentiert.

(laut Beschlussvorlage)

Beschluss Nr. B 0363/2020

Entsendung eines Bürgers in den Seniorenbeirat des Landkreises Altenburger Land. Der Stadtrat der Stadt Schmölln entsendet Herrn Werner Elker, 04600 Schmölln, als Vertreter der Stadt Schmölln in den Seniorenbeirat des Landkreises Altenburger Land.

(keine Beschlussvorlage)

Beschluss Nr. B 0364/2020

Entsendung einer Stellvertreterin in den Seniorenbeirat des Landkreises Altenburger Land. Der Stadtrat der Stadt Schmölln entsendet Frau Regina Vaerst, 04626 Dobitschen, als Stellvertreterin in den Seniorenbeirat des Landkreises Altenburger Land.

(keine Beschlussvorlage)

*Die Bekanntmachung der jeweiligen Satzung erfolgt nach der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.

Schmölln, 10. Dezember 2020

Dr. G. Werner, Vorsitzende des Stadtrates

S. Schrade, Bürgermeister

F.d.R.

J. Rödel, Leiterin Hauptamt

**Amtliche Bekanntmachung
der Stadt Schmölln**

Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat in seiner Sitzung vom 10. Dezember 2020 die nachstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Schmölln (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 5. Januar 2021 beschlossen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 23. Dezember 2020 der Veröffentlichung der Satzung zugestimmt.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Schmölln (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 5. Januar 2021 wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 ThürKO öffentlich bekannt gemacht

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im
Gebiet der Stadt Schmölln vom 5. Januar 2021
(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) in der derzeit gültigen Fassung und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schmölln in seiner Sitzung am 10. Dezember 2020 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Schmölln (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Erhebung von Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Schmölln werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung

(1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.

(2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

(3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.

(4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.

(5) Für Antragsteller werden Gebühren ermäßigt, soweit sie steuerbegünstigte Zwecke nach §§ 51 bis 68 Abgabenordnung (AO) oder vergleichbare Zwecke verfolgen und dies in der Anlage zu dieser Satzung vorgesehen ist.

(6) Eine Befreiung von Sondernutzungsgebühren kann außerdem analog § 3 ThürVerwKostG erfolgen.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
- c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.

(3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5 Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

§ 7 Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8 Übergangsregelungen

(1) Für Sondernutzungserlaubnisse auf Zeit, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits erteilt waren, gelten für die Dauer der Sondernutzung die bei der Erlaubniserteilung berechneten Sondernutzungsgebühren fort.

(2) Bei Sondernutzungen auf Widerruf gelten die Sondernutzungsgebührenerhöhungen ab Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Schmölln vom 16. März 2020 außer Kraft.

Schmölln, den 5. Januar 2021

Sven Schrade, Bürgermeister der

Stadt Schmölln

Anmerkung: Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und Sondernutzungsgebührensatzung

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit (je angefangene Einheit)	Zeiteinheit (je angefangene Einheit)	Gebühren in EUR
1. Inanspruchnahme öffentlicher Straßen durch Baumaßnahmen				
1.1.	Baustelleneinrichtung, Aufgrabungen, Gerüststellung, Aufstellen von Bauhütten, Wohnwagen, Aufenthalts-, Büro-, Lager- und Transportcontainern, Mobiltoiletten, Lagerung von Material und Gegenständen, Aufstellen von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen einschl. Hilfseinrichtungen, Einzäunung von Flächen, o. Ä.			
	a) unter Vollsperrung der Straße	m ²	Tag	0,30 (mind. 10,00 pro Tag)
	b) unter Teilspernung der Straße	m ²	Tag	0,20 (mind. 5,00 pro Tag)
1.2.	Baustelleneinrichtung, Aufgrabungen, Gerüststellung, Aufstellen von Bauhütten, Wohnwagen, Aufenthalts-, Büro-, Lager- und Transportcontainern, Mobiltoiletten, Lagerung von Material und Gegenständen, Aufstellen von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen einschl. Hilfseinrichtungen, Einzäunung von Flächen, o. Ä.			



	a) unter Vollsperrung des Gehweges oder im Randbereich	m ²	Tag	0,20 (mind. 5,00 pro Tag)
	b) unter Teilspernung des Gehweg oder im Randbereich	m ²	Tag	0,15 (mind. 2,50 pro Tag)
1.3.	Überspannungen, Rohr- und Leitungsüberspannungen oder unterirdische Leitungen	lfd. Meter	Monat	0,50
1.4.	Herstellen von oder bauliche Veränderung an Grundstückszufahrten		Woche	15,00
1.5.	Provisorische Baustellenzufahrten		Woche	20,00
2. Inanspruchnahme öffentlicher Straßen durch Veranstaltungen				
2.1.	Gewerbliche Veranstaltungen oder Aufführungen (Schaustell-, Vergnügungs- und Veranstaltungseinrichtungen, Laufstege, Bühnen, Podeste, Zelte u. Ä.)		Tag	50,00
2.2.	Veranstaltungen gem. § 3 Abs. 5			0,00
2.3.	Motorsportliche Veranstaltungen gemäß § 29 Abs. 2 StVO, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden; je Veranstaltung		Tag	155,00
2.4.	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke Sonstige vorübergehende, nicht kommerzielle Sondernutzung		Tag	25,50
3. Inanspruchnahme öffentlicher Straßen für Verkaufs- und Versorgungseinrichtungen, Information sowie Warenausstellungs- und Schaustellvorrichtungen				
3.1.	Aufstellen von Verkaufsautomaten, Werbeanlagen und Schaukästen mit und ohne festen Verbund zum Boden, die mehr als 0,30 m in den öffentlichen Verkehrsraum ragen	Stück	Monat	5,00
3.2.	Aufstellen von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (z. B. Biergärten, Caféfreisitze, Stehtische u. Ä.)			
	a) April – Oktober	m ²	Monat	2,00
	b) November – März	m ²	Monat	1,50
3.3.	Verkaufsstände	m ²	Tag	1,00
3.4.	Informationsstände und -mobile, Präsentation von Fahrzeugen			
	a) Gebühr	m ²	Tag	1,00
	b) ermäßigte Gebühr gem. § 3 Abs. 5	m ²	Tag	0,50
3.5.	Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften (Warenauslage, Aufsteller u. Ä.)	m ²	Monat	3,50
3.6.	Verkauf von Weihnachtsbäumen	m ²	Woche	0,50
3.7.	Verteilung von Handzetteln, Flugblättern und kostenlosen Werbepartikeln ohne feste Standfläche			
	a) Gebühr	je Aktion	Tag	20,00
	b) ermäßigte Gebühr gem. § 3 Abs. 5	je Aktion	Tag	10,00
4. Inanspruchnahme öffentlicher Straßen für Klein-, Kurzzeit- und Veranstaltungswerbung				
4.1.	Aufstellen von Werbeträgern und Werbeständern			
	a) Gebühr	Stück	Monat	4,00
	b) ermäßigte Gebühr gem. § 3 Abs. 5	Stück	Monat	1,50
4.2.	Veranstaltungswerbung (max. bis zu einer Dauer von vier Wochen) – Anbringen von Plakaten bis 0,5 m ² Größe			
	a) Gebühr	Plakat	Tag	0,60
	b) ermäßigte Gebühr gem. § 3 Abs. 5	Plakat	Tag	0,20
4.3.	Veranstaltungswerbung (max. bis zu einer Dauer von vier Wochen) – Anbringen von Plakaten über 0,5 m ² Größe			
	a) Gebühr	Plakat	Tag	0,75
	b) ermäßigte Gebühr gem. § 3 Abs. 5	Plakat	Tag	0,30
4.4.	Anbringen von Werbeplanen/-überspannungen (max. bis zu einer Dauer von zwei Wochen)			
	a) Gebühr	m ²	Woche	5,00
	b) ermäßigte Gebühr gem. § 3 Abs. 5	m ²	Woche	3,00
4.5.	Aufstellen von Großwerbeanlagen			
	a) Gebühr	m ²	Woche	10,00
	b) ermäßigte Gebühr gem. § 3 Abs. 5	m ²	Woche	5,00
5. Sonstige Inanspruchnahme öffentlicher Straßen				
5.1.	Sammlung von Altkleidern und Schuhen			
	a) Aufstellen von Altkleidercontainern			
	aa) Gebühr	Stück	Monat	8,00
	bb) ermäßigte Gebühr gem. § 3 Abs. 5	Stück	Monat	4,00

	b) Straßensammlung mittels Sammeleimern oder -körben			
	aa) Gebühr	je Tour	Tag	50,00
	bb) ermäßigte Gebühr gem. § 3 Abs. 5	je Tour	Tag	25,00
5.2.	Aufstellen von Restmüll- und Wertstoffbehältern/-säcken			
	a) Müll-, Bio- und Wertstofftonnen/-säcke	Stück	Monat	1,80
	b) Müllgroßbehälter	Stück	Monat	3,60
	c) Müllbehälterschranken	Stück	Monat	5,40
5.3.	Aufstellen von Postablagekästen mit und ohne festen Verbund zum Boden	Stück	Monat	3,00
5.4.	jegliche Sondernutzung öffentlicher Parkstellflächen	Stellplatz	Woche	10,00
5.5.	temporäre Treppen und Trittstufen	m ²	Woche	2,00
5.6.	Säulen, Stützpfiler, Masten, Pfosten	Stück	Jahr	20,00
5.7.	Pflanzbeete zur Fassadenbegrünung, Blumenkübel und Pflanzschalen			0,00
5.8.	Sonstige Gegenstände (max. bis zu einer Dauer von vier Wochen)	m ²	Woche	0,50
5.9.	Aufstellen von Fahrradständern			0,00
5.10.	Brief- und Paketabholanlagen			
	a) Briefabholanlagen	je Fach	Jahr	3,00
	b) Paketabholanlagen	je Fach	Jahr	6,00
5.11.	Sondernutzung öffentlicher Verkehrsräume aus anderen als den bereits aufgeführten Gründen		Tag	7,50

Öffentliche Bekanntmachung der gültigen, zugelassenen Wahlvorschläge

1. Der Wahlausschuss der Stadt Schmölln hat in seiner Sitzung am 12. Januar 2021 folgende Wahlvorschläge für die Ortsteilbürgermeisterwahlen in den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung in Schmölln am **14. Februar 2021** als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

2. Folgende Wahlvorschläge sind als gültig zugelassen worden:

Ortsteil mit Ortsteilverfassung Nöbdenitz:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei oder Wählergruppe	Ifd. Nr.	Wahlvorschlag Einzelbewerber Name, Vorname	Geb.-jahr	Beruf	Anschrift
	Gampe		Gampe, André	1978	Diplom-Finanzwirt (FH)	Raudenitzer Berg 13, 04626 Schmölln

Ortsteil mit Ortsteilverfassung Wildenbörten:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei oder Wählergruppe	Ifd. Nr.	Wahlvorschlag Einzelbewerber Name, Vorname	Geb.-jahr	Beruf	Anschrift
	Mielke		Mielke, Matthias Günther	1972	Diplom-Verwaltungswirt (FH)	Mühlweg 7, 04626 Schmölln

Ortsteil mit Ortsteilverfassung Drogen:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei oder Wählergruppe	Ifd. Nr.	Wahlvorschlag Einzelbewerber Name, Vorname	Geb.-jahr	Beruf	Anschrift
	Meister		Meister, Carmen	1961	Buchhalterin	Drogener Str. 4, 04626 Schmölln

3. Es wurde nur ein Wahlvorschlag als gültig zugelassen. Der Wähler gibt entsprechend § 24 Abs. 7 ThürKWG seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel entweder den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Schmölln, 14. Januar 2021

J. Rödel, Wahlleiterin

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl der Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung Nöbdenitz, Wildenbörten und Drogen am 14. Februar 2021, in Schmölln.

1. Das Wählerverzeichnis zu den jeweils oben aufgeführten Wahlen der Stadt Schmölln, kann in der Zeit vom 25. bis 29. Januar 2021 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Schmölln, Einwohnermeldeamt (Hintergebäude Rathaus), Markt 1, 04626 Schmölln, von Wahlberechtigten eingesehen werden. Jeder Wahlberechtigter hat das Recht, an Werktagen vom 25. bis 29. Januar 2021 (Einsichtsfrist) die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen.

Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während der Einsichtsfrist nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung nach Nr. 1 Satz 3 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist (25. bis 29. Januar 2021) **spätestens am 29. Januar 2021** (16. Tag vor der Wahl) 12:00 Uhr, bei der Wahlleiterin Jacqueline Rödel, Markt 1, 04626 Schmölln, Einwendungen erheben. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24. Januar 2021 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein(e) und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den oben genannt Wahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

4.1 Ein Wahlberechtigter, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein von der Gemeindeverwaltung.

4.2 Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,

b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder

c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeindeverwaltung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

Zugleich mit dem Wahlschein erhält er:

- einen **amtlichen Stimmzettel** für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist,

- einen **amtlichen Stimmzettelumschlag** und

- einen **amtlichen Wahlbriefumschlag** der von der Gemeinde freigemacht worden ist, mit der Anschrift der Gemeinde und auf dem die Nummer des Stimmbezirkes oder des Wahlscheines angegeben sein muss sowie das Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlscheine können von **Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum 12. Februar 2021** (zweiter Tag vor der Wahl) 18:00 Uhr, bei der Gemeinde schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 4.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5. Für den Fall, dass bei einer der Ortsteilbürgermeisterwahlen am 14. Februar 2021 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 28. Februar 2021 im betreffenden Ortsteil eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 14. Februar 2021 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 14. Februar 2021 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum zweiten Tag vor der Stichwahl (26. Februar 2021) bis 18:00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Schmölln, Wahlbüro, Markt 1, 04626 Schmölln, mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag (28. Februar 2021) 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Stichwahl (27. Februar 2021) bis 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

6. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch eine **schriftliche Vollmacht** nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln der Kommunalwahlen und dem jeweils dazugehörigen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht**.

Ein Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Schmölln, 4. Januar 2021

Die Gemeindebehörde

Wahlbekanntmachung

1. **Am 14. Februar 2021 finden die Ortsteilbürgermeisterwahlen in den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung Nöbdenitz, Wildenbörten und Drogen von 08:00 bis 18:00 Uhr, statt.** Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
2. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses sind Briefwahlvorstände gebildet worden. Jedermann hat Zutritt zu den Wahlräumen. Sie sind nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen. Wahlbriefe müssen der Gemeinde so übersandt werden, dass sie spätestens am Wahltag (14. Februar 2021) bis 18:00 Uhr, bei der Gemeinde eingehen.

Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

3. Die Wahlräume befinden sich:

Wildenbörten:

Sport- und Mehrzweckhalle, Am Bürgerhaus 3, 04626 Schmölln

Nöbdenitz:

Bürgersaal Nöbdenitz, Dorfstr. 2, 04626 Schmölln

Drogen:

Kulturhaus Drogen, Drogener Str. 2, 04626 Schmölln

Der für Sie zutreffende Wahlraum ist in Ihrer Wahlbenachrichtigung angegeben.

4. Bitte bringen Sie die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis oder Reisepass in den Wahlraum mit. Bewahren Sie die Wahlbenachrichtigung auf, da sie für eine eventuelle Stichwahl noch benötigt wird.

5. Amtliche Stimmzettel erhalten Sie im Wahlraum.

Für die Ortsteilbürgermeisterwahlen in den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung Nöbdenitz, Wildenbörten und Drogen ist **nur ein Wahlvorschlag zugelassen** worden. Die Stimmabgabe geschieht wie folgt: Sie haben eine Stimme. Sie vergeben Ihre Stimme dadurch, dass Sie entweder den auf dem Stimmzettel vorgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder diesen streichen und stattdessen eine andere wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

6. Wahlablauf

Im Wahlraum erhalten Sie am Tisch des Wahlvorstandes, nachdem ein Mitglied des Wahlvorstandes Ihre Wahlberechtigung anhand der Wahlbenachrichtigung oder des Wählerverzeichnisses festgestellt hat, einen Stimmzettel für jede Wahl, zu der Sie wahlberechtigt sind. Auf Verlangen müssen Sie sich ausweisen. Sie kennzeichnen Ihren Stimmzettel in der Wahlzelle und falten ihn dort so zusammen, dass Ihre Kennzeichnung andere Personen nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden. Danach gehen Sie an den Tisch des Wahlvorstandes, nennen Ihren Namen und auf Anfrage Ihre Anschrift. Auf Verlangen haben Sie Ihre Wahlbenachrichtigung abzugeben und sich über Ihre Person auszuweisen.

Bitte beachten Sie: Der Wahlvorstand muss einen Wähler zurückweisen, der

- a) seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder gefaltet hat,
- b) seinen Stimmzettel so gefaltet hat, dass seine Stimmabgabe erkennbar ist,
- c) seinen Stimmzettel mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat,
- d) für den Wahlvorstand erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben will oder
- e) mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will.

Sobald der Schriftführer Ihren Namen im Wählerverzeichnis gefunden hat und keine Zurückweisungsgründe vorliegen, gibt der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstandes die Wahlurne frei. Sie legen daraufhin den Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses. Haben Sie Ihren Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder werden Sie aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen, so ist Ihnen auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhandigen, nachdem Sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstandes vernichtet haben. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig ist oder der wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, bestimmt eine andere Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies im Wahlvorstand bekannt. Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein. 

Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet von der Wahl eines anderen erlangt hat.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.
8. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 15. Februar 2021, um 08:00 bis voraussichtlich 15:00 Uhr, in den selben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Schmölln, den 14. Januar 2021

gez. Rödel, Wahlleiterin

.....

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Schmölln

Für den Fall, dass in der Sitzung des Wahlausschusses am 12. Januar 2021 Wahlvorschläge ganz oder teilweise für ungültig erklärt werden, wird eine weitere öffentliche Sitzung des Wahlausschusses durchgeführt, in der über diese Wahlvorschläge nochmals beschlossen werden kann.

Diese öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet am Dienstag, dem 19. Januar 2021, 18:00 Uhr im Rathaus, Galerie, Markt 1, 04626 Schmölln statt.

Tagesordnung:

Nochmalige Beschlussfassung über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge aufgrund von Einwendungen oder von Amts wegen.

Schmölln, den 4. Januar 2021

J. Rödel, Wahlleiterin

.....

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Schmölln

Am Dienstag, dem 16. Februar 2021, um 18:00 Uhr, findet im Rathaus, Galerie, Markt 1, 04626 Schmölln, eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Schmölln statt.

Tagesordnung:

Prüfung der Wahlniederschriften der Stimmbezirke auf ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und Feststellung der Wahlergebnisse für folgende Wahlen:

1. Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils mit Ortsteilverfassung Nöbdenitz,
2. Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils mit Ortsteilverfassung Wildenbörten,
3. Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils mit Ortsteilverfassung Drogen

Schmölln, den 15. Januar 2021

J. Rödel, Wahlleiterin

Amtlicher Teil Dobitschen

Amtliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat Dobitschen hat in seiner Sitzung vom 16. November 2020 die nachstehende Satzung zur Aufhebung der Straßenausbaubeiträge der Gemeinde Dobitschen vom 8. Dezember 2020 beschlossen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 25. November 2020 der Veröffentlichung der Satzung zugestimmt.

Die Satzung zur Aufhebung der Straßenausbaubeiträge der Gemeinde Dobitschen vom 8. Dezember 2020 wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

Satzung zur Aufhebung der Straßenausbaubeiträge der Gemeinde Dobitschen vom 8. Dezember 2020

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 sowie 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und der §§ 2, 7 und 21 b des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) erlässt die Gemeinde Dobitschen in der Gemeinderatssitzung am 16. November 2020 folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Dobitschen vom 9. Juli 2012 (Straßenausbaubeitragsatzung) wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.
Dobitschen, den 8. Dezember 2020

gez. Bernd Franke

Bernd Franke, Bürgermeister

Anmerkung: Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

.....

Beschlüsse des Gemeinderates Dobitschen vom 14. Dezember 2020

Beschluss (Legislatur 2019 – 2024)

Bezeichnung: öffentlich

Beschluss Jahr/Nr. 2020/08

Aufhebung des Beschlusses zur außerplanmäßigen Ausgabe für die Beschaffung von Digitalfunktechnik für die Feuerwehr der Gemeinde Dobitschen (B 04/2020 vom 16. November 2020).

Der Gemeinderat der Gemeinde Dobitschen beschließt in öffentlicher Sitzung: Aufhebung des Beschlusses 04/2020 vom 16. November 2020 zur außerplanmäßigen Ausgabe für die Beschaffung von Digitalfunktechnik auf der Haushaltsstelle 2.13000.93500 für die Feuerwehrfahrzeuge der Gemeinde Dobitschen.

Beschluss Jahr/Nr. 2020/09

Beschluss zur außerplanmäßigen Ausgabe für die Beschaffung von Digitalfunktechnik für die Feuerwehr der Gemeinde Dobitschen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Dobitschen beschließt in öffentlicher Sitzung: die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von insgesamt 9.880,53 EUR für die Beschaffung von Digitalfunktechnik auf der Haushaltsstelle 2.13000.93500 für die Feuerwehrfahrzeuge der Gemeinde Dobitschen.

(laut Beschlussvorlage)

Beschluss Jahr/Nr. 2020/10

Aufhebung des Beschlusses zur außerplanmäßigen Ausgabe für die Übernahme der Eigenleistung der Gemeinde Dobitschen im Flurbereinigerungsverfahren Göllnitz (B 05/2020 vom 16. November 2020).

Der Gemeinderat der Gemeinde Dobitschen beschließt in öffentlicher Sitzung: Aufhebung des Beschlusses 05/2020 vom 16. November 2020 zur außerplanmäßigen Ausgabe auf der Haushaltsstelle 2.63000.93200 in Höhe von insgesamt für die Übernahme der Eigenleistung der Gemeinde Dobitschen.

(laut Beschlussvorlage)

Beschluss Jahr/Nr. 2020/12

Feststellung der Jahresrechnung 2015 – 2017 der Gemeinde Dobitschen.

Die Jahresrechnungen 2015 – 2017 werden gemäß § 80 Abs. 2 und 3 ThürKO entsprechend den hier zusammengefassten Abschlussunterlagen in öffentlicher Sitzung mit folgendem Ergebnis festgestellt und dem Stadtrat zur Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung vorgelegt:

I. Der Gemeinderat stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2015 der Gemeinde Dobitschen unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen nach § 74 Abs. 1 Satz 2 ThürGemHV wie folgt fest:

Jahresrechnung der Gemeinde Dobitschen für das Haushaltsjahr 2015

1.a Kassenmäßiger Abschluss

Gesamt-Ist-Einnahmen	712.022,56 Euro
Gesamt-Ist-Ausgaben	<u>749.425,97 Euro</u>
Buchmäßiger Kassenbestand	- 37.403,41 Euro
+ Bestand Verwahrgelder	2.519,03 Euro
+ Bestand Vorschüsse	- Euro
Buchungsmäßiger Kassenbestand	- 34.884,38 Euro

1.b Ergebnis der Haushaltsrechnung

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	470.714,42 Euro
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	<u>247.258,53 Euro</u>
Summe Soll-Einnahmen	717.972,95 Euro
+ neue Haushaltseinnahmereste	- Euro
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	- Euro
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	- Euro
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	<u>717.972,95 Euro</u>
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	470.714,42 Euro
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	<u>247.258,53 Euro</u>
Summe Sollausgaben	717.972,95 Euro
+ neue Haushaltsausgabereste	- Euro
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	- Euro
- Abgang alter Kassenausgabereste	- Euro
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	<u>717.972,95 Euro</u>

Etwaiger Unterschied	- Euro
bereinigte Soll-Einnahmen	
- bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	

2. Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung der Gemeinde Dobitschen des Haushaltsjahres 2015 wird die Entlastung gemäß § 80 Thüringer Kommunalordnung erteilt.

II. Der Gemeinderat stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2016 der Gemeinde Dobitschen unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen nach § 74 Abs. 1 Satz 2 ThürGemHV wie folgt fest:

Jahresrechnung der Gemeinde Dobitschen für das Haushaltsjahr 2016

1.a Kassenmäßiger Abschluss

Gesamt-Ist-Einnahmen	771.781,45 Euro
Gesamt-Ist-Ausgaben	<u>789.800,98 Euro</u>
Buchmäßiger Kassenbestand	- 18.019,53 Euro
+ Bestand Verwahrgelder	8.103,95 Euro
+ Bestand Vorschüsse	- Euro
Buchungsmäßiger Kassenbestand	- 9.915,58 Euro

1.b Ergebnis der Haushaltsrechnung

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	443.095,99 Euro
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	<u>331.328,75 Euro</u>
Summe Soll-Einnahmen	774.424,74 Euro
+ neue Haushaltseinnahmereste	195.151,47 Euro
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	- Euro
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	- Euro
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	<u>969.576,21 Euro</u>
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	443.095,99 Euro
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	<u>309.301,58 Euro</u>
Summe Sollausgaben	752.397,57 Euro
+ neue Haushaltsausgabereste	217.178,64 Euro
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	- Euro
- Abgang alter Kassenausgabereste	- Euro
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	<u>969.576,21 Euro</u>

Etwaiger Unterschied	- Euro
bereinigte Soll-Einnahmen	
- bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	

2. Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung der Gemeinde Dobitschen des Haushaltsjahres 2016 wird die Entlastung gemäß § 80 Thüringer Kommunalordnung erteilt.

III. Der Gemeinderat stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2017 der Gemeinde Dobitschen unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen nach § 74 Abs. 1 Satz 2 ThürGemHV wie folgt fest:

Jahresrechnung der Gemeinde Dobitschen für das Haushaltsjahr 2017

1.a Kassenmäßiger Abschluss

Gesamt-Ist-Einnahmen	552.526,84 Euro
Gesamt-Ist-Ausgaben	<u>588.378,66 Euro</u>
Buchmäßiger Kassenbestand	- 35.851,82 Euro
+ Bestand Verwahrgelder	5.371,05 Euro
+ Bestand Vorschüsse	- Euro
Buchungsmäßiger Kassenbestand	- 30.480,77 Euro

1.b Ergebnis der Haushaltsrechnung

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	451.737,31 Euro
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	<u>21.923,35 Euro</u>
Summe Soll-Einnahmen	473.660,66 Euro
+ neue Haushaltseinnahmereste	- Euro
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	- 120.480,17 Euro

- Abgang alter Kasseneinnahmereste	- Euro
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	<u>353.180,49 Euro</u>
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	451.737,31 Euro
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	<u>37.110,25 Euro</u>
Summe Sollausgaben	488.847,56 Euro
+ neue Haushaltsausgabereste	- Euro
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	- 135.667,07 Euro
Abgang alter Kassenausgabereste	- Euro
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	<u>353.180,49 Euro</u>
Etwaiger Unterschied	- Euro
bereinigte Soll-Einnahmen	
- bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	

2. Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung der Gemeinde Dobitschen des Haushaltsjahres 2017 wird die Entlastung gemäß § 80 Thüringer Kommunalordnung erteilt.

(laut Beschlussvorlage)

Beschluss Jahr/Nr. 2020/13

Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten für die Jahre 2015 – 2017 der Gemeinde Dobitschen.

Auf Grundlage des vorgelegten Schlussberichts zu den Jahresrechnungen 2015 – 2017 wird dem Gemeinderat Dobitschen empfohlen, folgenden Beschluss in öffentlicher Sitzung zu fassen: Dem Bürgermeister und den Beigeordneten werden gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO für die Haushaltsjahre 2015 – 2017 Entlastungen erteilt.

Dobitschen, 14. Dezember 2020

B. Franke, Bürgermeister der Gemeinde Dobitschen

Ende amtlicher Teil

Informationen aus dem Rathaus und den öffentlichen Einrichtungen

Schmölln als Impfstelle

Seit dem 17. Dezember 2020 steht fest, dass sich eine von 29 Impfstellen in Thüringen im Haus 3 des Klinikums Altenburger Land in Schmölln befinden wird.

Die Planung der Impftermine sowie die Durchführung der Impfung liegt in der Verantwortung der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen. Die KV Thüringen und das Klinikum Altenburger Land haben eine entsprechende Mietvereinbarung getroffen.

Die KV Thüringen hatte auf der Suche nach einem geeigneten Objekt für die Impfstelle beim Landratsamt um Unterstützung gebeten. Bürgermeister Sven Schrade brachte schließlich, unterstützt von seinem Stadtratskollegen Roland Radermacher, die Stadt Schmölln ins Gespräch.

„Ich bin froh, dass sich die Kassenärztliche Vereinigung für den Standort Schmölln als zentrale Impfstelle des Landkreises entschieden hat. Wir sind verkehrsgünstig gelegen und bieten damit gute Voraussetzungen für die anreisenden Bürgerinnen und Bürger des Landkreises durch gute Bus- und Bahnverbindungen, aber auch für die Anlieferung des Impfstoffes“, so Schrade.

Stadtverwaltung Schmölln

Ehrenpreis 2019 auch an Erika Sebastian vergeben

Am 14. Dezember 2020 fand auch die zweite Vergabe des Ehrenpreises der Stadt Schmölln vom Jahr 2019 statt, nachdem es Frau Erika Sebastian zur Stadtratssitzung im Oktober leider nicht möglich war, persönlich anwesend zu sein.

Aus den eingereichten Vorschlägen zur Vergabe des Ehrenpreises wurde auch Frau Erika Sebastian am 12. Dezember 2019 in der Stadtratssitzung in der Kategorie „Soziales Engagement“ ausgewählt. Sie gilt als bescheidener Mensch, welcher meist „aus dem Hintergrund heraus“ agiert. Jahrelang ist sie schon ehrenamtlich aktiv im Sportverein Bohra e. V. und nun seit mittlerweile 17 Jahren Vereinsvorsitzende. Sie kümmert sich mit Herzblut um die Aktivitäten und Hintergründe des Vereins. Seit ihrem Vorsitz hat sie alle Fäden in der Hand.

Ob Gebäudereinigung, Fensterputzen, Baumaßnahmen, Hygiene, Ausflüge, sämtliche Organisationen für Rentnerfeiern, Mai-feiern, Kinderfeste, kleine sportliche Höhepunkte und etliches mehr. Frau Sebastian ist ein wahres Organisationstalent und hat immer ein offenes Ohr, so heißt es aus ihrem Verein.



„Dieses Engagement ist nicht selbstverständlich. Wir wünschen Ihnen und Ihrem Verein weiterhin eine erfolgreiche Arbeit und persönlich alles Gute“, beglückwünschte Bürgermeister Sven Schrade sie persönlich.

M. Itner, Pressestelle

(Foto: M. Itner, Stadtverwaltung)

**Erinnerung an den Steuertermin
15. Februar 2021**

Die Stadtkasse Schmölln erinnert an die Zahlung der Grundsteuer, der Vergnügungssteuer und der Gewerbesteuvorauszahlung **zum 15. Februar 2021**. Bei Ihrer Überweisung geben Sie unbedingt das Kassenzeichen lt. aktuellem Steuerbescheid an. Die bekannten Bankverbindungen der Stadt Schmölln finden Sie auf dem aktuellen Steuerbescheid. Sollten die offenen Forderungen nicht bis zum Fälligkeitstermin auf dem Konto der Stadt Schmölln eingegangen sein, wird das Mahnverfahren eröffnet. Dabei müssen Mahngebühren und Säumniszuschläge nach ThürVwZVGKostO und Abgabenordnung (AO) § 240 erhoben werden. Bei bereits erteilter Einzugsermächtigung bzw. SEPA-Lastschriftmandat wird die Steuer zum Fälligkeitstermin abgebucht. Bitte beachten Sie die geänderten Öffnungszeiten der Stadtkasse:

Dienstag: 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr

Nutzen Sie auch zukünftig die Möglichkeiten des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, wie z. B. Sepa-Lastschriftmandat, Überweisung und Kartenzahlung. Das Team der Stadtkasse berät Sie gern dazu.

Stadtkasse, Stadtverwaltung Schmölln

Das Fundbüro informiert

Auflistung der im Fundbüro abgegebenen Fundsachen im Monat November: • 1 Ring

- Schlüsseltasche mit Kleingeld/Karte

Sollten Sie der Eigentümer einer dieser Gegenstände sein, können Sie diesen im Fundbüro der Stadtverwaltung Schmölln, Rathaus (Hintergebäude 1. OG), Markt 1, nur mit telefonischer Absprache und Termin abholen. Das Eigentum über die Fundsache geht nach sechs Monaten auf den Finder bzw. bei Eigentumsverzicht durch diesen auf die Stadt Schmölln über.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern unter Tel. 034491 76187 zur Verfügung.

H. Gabler, Fundbüro

Ernst-Agnes-Turm ab sofort Videoüberwacht

Seit seiner Sanierung 2016 wurde der Ernst-Agnes-Turm, Wahrzeichen der Knopfstadt, bereits mehrfach beschädigt. Die Schadenssumme liegt mittlerweile weit im fünfstelligen Bereich.

Aus diesem Grund beschloss der Stadtrat der Stadt Schmölln die Anschaffung einer Videoüberwachung, mit deren Hilfe mögliche Vandalen identifiziert werden sollen.

Diese Installation der vom Thüringer Landesdatenschutz befürworteten, hochmodernen Videoüberwachungsanlage erfolgte im Dezember 2020.



„Der Ernst-Agnes-Turm ist eines der bekanntesten Wahrzeichen unserer Stadt. Durch die Einführung der Videoüberwachung erhoffen wir uns weniger Sachschäden am Turm. Damit möchten wir auch der Erwartungshaltung unserer Bürgerinnen und Bürger entgegen kommen und aktiv dem Vandalismus entgegenwirken“, erklärt Bürgermeister Sven Schrade.

Der Turm wird in turnusmäßigen Abständen von der mobilen Straßenaufsicht des Bauhofes vor Ort kontrolliert. Nur wenn ein Schaden festgestellt wurde, wird das Videomaterial im Bedarfsfall ausgewertet und an die Polizei übergeben. Die neue Kameratechnik, unter anderem ausgerüstet mit moderner Nachtsichttechnik und integrierter Heizung für Betrieb bis -40 °C, ist 24 h/7 Tage die Woche aktiv und zeichnet jegliche Bewegung in und um den Turm in Full-HD Qualität auf, sodass diese bei Bedarf jederzeit von einem auf ein Minimum eingeschränkten Personenkreis über einen gesicherten Zugang abgerufen werden können. Details zur datenschutzkonformen Ablage und Verarbeitung der Daten können die Besucher des Turm jederzeit auf unserer Webseite unter www.schmoelln.de im Bereich Datenschutzerklärung entnehmen.

M. Itner, Pressestelle

(M. Itner, Stadtverwaltung)

Hinweis zur Vermietung des Bürger- und Vereinshauses sowie der Sport- und Mehrzweckhalle Wildenbörten

Die Stadtverwaltung Schmölln weist darauf hin, dass bis zur Neuwahl des Ortsteilbürgermeisters Wildenbörten, Herr Gerhard Fischer weiterhin Ansprechpartner für die Vermietung des Bürger- und Vereinshauses Wildenbörten sowie der Sport- und Mehrzweckhalle Wildenbörten ist.

Herrn Fischer erreichen Sie unter der Telefonnummer 0176 40450187

Stadtverwaltung Schmölln

Stadt Schmölln befragt Unternehmen zur Corona-Krise

Seit Mitte März 2020 bestimmt Corona unseren Alltag. Gerade Unternehmerinnen und Unternehmer bekommen diese Auswirkungen im eigenen Betrieb ganz konkret zu spüren.

Um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Epidemie in Schmölln einschätzen sowie Hilfs- und Unterstützungsvorschläge ableiten zu können, bietet die Stadtverwaltung Schmölln nun eine freiwillige Umfrage für Unternehmen und Gewerbetreibende an, welche ihren Sitz in Schmölln haben.

„Uns ist es wichtig, der Wirtschaft zu zeigen, dass wir für sie da sind. Handlungsempfehlungen und Unterstützung können wir aber nur bieten, wenn wir einen Überblick über die aktuelle Situation in den Unternehmen haben“, erklärt Bürgermeister Sven Schrade die Idee hinter der Befragung.

Der Fragebogen kann online über die Homepage der Stadt Schmölln www.schmoelln.de unter der Rubrik Corona-Hilfen heruntergeladen werden. Alternativ ist die Abfrage auch über QR-Code möglich.



Um eine zügige Auswertung durchzuführen, soll der Fragebogen **bis zum 31. Januar 2021** an die Stadtverwaltung Schmölln zurück geschickt werden: per E-Mail an wirtschaftsfoerderung@schmoelln.de oder per Fax an 034491 76 110.

M. Itner, Pressestelle

Digitale Bürgersprechstunde des Bürgermeisters am 20. Januar 2021

Am 20. Januar 2021 findet eine digitale Bürgersprechstunde statt. Sie beginnt **um 18:00 Uhr** und wird über den Anbieter FreeConferenceCall übertragen. Hierzu müssen einfach folgende Einwahldaten in das Telefon eingegeben werden:

Einwahl: 0221 98882117 (analog Telefonnummer, anschließend Bandabsage abwarten und Aufforderung folgen)

Zugangscode: 750423

„Gerade jetzt, wo die Stadtratssitzungen eingeschränkt sind und Bürgerinnen und Bürger auch nicht direkt mit ihren Anliegen in das Rathaus kommen können, bietet sich die Gelegenheit an, auf dem digitalen Weg in Kontakt zu treten“, erklärt Bürgermeister Sven Schrade das Ziel der Veranstaltung.

Neben kurzen Informationen der Stadt wird Sven Schrade für Fragen und Austausch zur Verfügung stehen.

M. Itner, Pressestelle

Glückwünsche AN DIE JUBILARE

*Ein Wunsch oder eine Erwartung,
die nicht in Erfüllung geht,
kann manchmal eine wunderbare
Fügung des Schicksals sein.*

-Buddhismus-

Der Bürgermeister Sven Schrade gratuliert allen Seniorinnen und Senioren aus Schmölln und den zugehörigen Ortsteilen ganz herzlich zum Geburtstag und wünscht auf diesem Wege alles Gute und viel Gesundheit.

Einen herzlichen Glückwunsch auch den Ehepaaren, welche ein Ehejubiläum feiern. Mögen Ihnen noch viele gemeinsame, glückliche und gesunde Jahre beschieden sein.



© Angelika Wöhrer, Pictalio.de

Freiwillige Feuerwehr Stadt Schmölln

Im letzten Monat des Jahres wurde den Einsatzkräften der Feuerwehr Schmölln noch einmal einiges abverlangt. Während die Einsatzzahlen mit 14 Alarmierungen noch im vorderen Mittelfeld im Vergleich mit den anderen Monaten lagen, waren es vor allem teils anspruchsvolle Einsatzlagen, die es zu beherrschen galt.

So kam es am 3. Dezember 2020 zum Brand einer Filteranlage im Industriegebiet Nitzschka. Durch die zuerst eintreffende Wehr aus Nitzschka wurde mit einem Trupp unter Atemschutz sofort mit der Brandbekämpfung begonnen. Das Feuer konnte zügig unter Kontrolle gebracht werden und so ein größerer Schaden abgewendet werden. Aus der Schmöllner Hauptwache unterstützten drei weitere Fahrzeuge mit 14 Einsatzkräften. Nach rund einer Stunde konnte der Einsatz beendet werden.

Nur einen Tag später kam es am frühen Morgen auf der Bundesstraße 7 im Bereich „Zwirtsche“ zu einem schweren Unfall. Aus bisher ungeklärter Ursache kollidierten eine Fahrerinnen mit ihrem PKW und ein LKW frontal. Durch den heftigen Aufprall wurde die Fahrerinnen in ihrem PKW eingeklemmt. Die Kräfte aus Schmölln und Großstörnitz unterstützten zunächst die Arbeiten des Rettungsdienstes. Nachdem die Patientin erstversorgt und stabilisiert war, wurde sie mit hydraulischen Rettungsgeräten aus ihrer Zwangslage befreit und an den Rettungsdienst übergeben. Die Einsatzkräfte der Feuerwehr banden im Anschluss auslaufende Betriebsstoffe, unterstützten bei der Beräumung der Einsatzstelle und leuchteten die Einsatzstelle für die Unfallaufnahme der Polizei aus.

Nach über zweieinhalb Stunden konnten die Kräfte den Einsatz beenden. Durch den Stau im Berufsverkehr bedingt, kam es am Stauende im Verlauf des Einsatzes zu einem Auffahrunfall. Auch hier kam die Feuerwehr zum Binden von auslaufenden Betriebsstoffen zum Einsatz.



Bei einem schweren Unfall am 4. Dezember 2020 musste eine Frau schwer verletzt aus ihrem PKW befreit werden.

Am Nachmittag des gleichen Tages alarmierte die Leitstelle in Gera erneut die Kräfte der Hauptwache zum Verkehrsunfall mit eingeklemmter Person. Diesmal auf der L1361 an der Autobahnauffahrt. Zum Glück bestätigte sich diese Meldung beim Eintreffen der Kräfte nicht. Alle Unfallbeteiligten konnten ihre Fahrzeuge selbstständig verlassen und wurden vom Rettungsdienst versorgt. Aufgabe für die Knopfstadtreter auch hier: Sichern der Einsatzstelle und Binden von auslaufenden Betriebsstoffen.



Ebenfalls am 4. Dezember 2020 kam es zu einem Unfall im Bereich Autobahnauffahrt

Und auch zu Weihnachten sollten die „Piepser“ nicht stillstehen. An Heiligabend wurden die Kräfte vom Rettungsdienst in die Schönhaider Straße alarmiert. Dort galt es den Transport einer Patientin durch das Treppenhaus in den Rettungswagen zu unterstützen. Nach einer halben Stunde konnten alle wieder zurück zu ihren Familien.

Ein nächtlicher Alarm rief die Schmöllner Hauptwache in der Nacht des 27. Dezember 2020 kurz nach Mitternacht in die Gößnitzer Straße. Dort brannte ein Schuppen im Hinterhof eines Hauses in voller Ausdehnung. Zwei Trupps unter Atemschutz konnten eine Ausbreitung auf – unter anderem ein Wohnhaus – verhindern. Nach rund einer Stunde konnte auch dieser Einsatz beendet werden.

Bei weiteren kleineren Einsätzen galt es unter anderem Brandmeldungen von ausgelösten Brandmeldeanlagen zu kontrollieren, Ölsuren zu binden oder Türen zu öffnen.

Einsatzstatistik Dezember 2020

VKU eingeklemmte Person:	1
Brand:	2
Alarmierung durch ausgelöste Brandmeldeanlagen:	3
Ölspur/auslaufende Betriebsstoffe nach VKU:	4
allgemeine Hilfe:	1
Nottüröffnung:	2
Unterstützung Rettungsdienst:	1

Jonas Ehrentraut, Freiwillige Feuerwehr Stadt Schmölln

(Fotos: Feuerwehr)

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.feuerwehr-schmoelln.org> | info@feuerwehr-schmoelln.de

Vereinsnachrichten

Abfuhrterminen

der Fäkalschlamm Entsorgung für 2021

Die Firma Veolia Ost GmbH & Co.KG führt im Auftrag der Stadt Schmölln/„Gemeindewerke Oberes Sprotental“ die Fäkalschlamm Entsorgung in folgenden Ortsteilen durch:

Schmölln	19.04. – 30.04.2021
Nöbdenitz	17.05. – 26.05.2021
Lohma/Untschen/Burkersdorf	28.05. – 31.05.2021
Schmölln	23.08. – 31.08.2021
Großstöbnitz	01.11. – 09.11.2021
Nödenitzsch	12.11. – 15.11.2021
Schloßig	16.11. – 19.11.2021
Wildenbörten	22.11. – 29.11.2021
Dobra/ Graicha	30.11.2021
Hartroda/Kakau	02.12.2021
Weißbach	03.12.2021
Selka	06.12. – 14.12.2021
Zschernitzsch	15.12. – 23.12.2021

Die Betreiber der betreffenden Grundstückskläranlagen werden rechtzeitig informiert.

Severin Kühnast, Geschäftsführer

Störungsrufnummern

von MITNETZ STROM und MITNETZ GAS

Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH und Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH informieren über ihre Störungsrufnummern:

Störungsrufnummern (kostenfrei)

Montag bis Sonntag von 00:00 bis 24:00 Uhr:

MITNETZ STROM 0800 2 30 50 70

MITNETZ GAS 0800 2 20 09 22

Ergänzend ist es möglich, unter www.stromausfall.de Störungen online zu melden. Weiterhin besteht unter www.mitnetz-strom/stromausfall die Möglichkeit anhand Ihrer Postleitzahl zu prüfen, ob eine Versorgungsunterbrechung geplant ist (z. B. auf Grund von Bauarbeiten) bzw. uns aktuell eine Störung bekannt ist.

Mitteldeutsche Netzgesellschaft

Neujahrwünsche

Der Saidokan Karate e. V. wünscht seinen Mitgliedern und Sponsoren ein gesundes neues Jahr. Bleibt alle gesund!

Saidokan Karate e. V.

Wasser- und Bodenanalysen

Am Dienstag, den 2. Februar 2021, bietet die AfU e. V. die Möglichkeit, in der Zeit von 13:00 bis 14:00 Uhr, in Schmölln, in der Volkshochschule, K.-Liebknecht-Str. 2 – 4, Wasser- und Bodenproben untersuchen zu lassen.

Gegen einen Unkostenbeitrag kann das Wasser sofort auf den pH-Wert und die Nitratkonzentration untersucht werden. Dazu sollten Sie frisch abgefülltes Wasser (ca. ein Liter) in einer Kunststoff-Mineralwasserflasche mitbringen. Auf Wunsch kann die Probe auch auf verschiedene Einzelparameter z. B. Schwermetalle oder auf Brauchwasser- bzw. Trinkwasserqualität überprüft werden.

Weiterhin werden auch Bodenproben für eine Nährstoffbedarfsermittlung entgegengenommen. Hierzu ist es notwendig, an mehreren Stellen des Gartens Boden auszuheben, sodass insgesamt ca. 500 Gramm der Mischprobe für die Untersuchung zur Verfügung stehen.

Arbeitsgruppe für Umwelttoxikologie e. V.

Kleines Lichterfest in Nöbdenitz

Bedingt durch die derzeit geltenden Beschränkungen wegen der CORONA-Pandemie sind fast alle vorweihnachtlichen und weihnachtlichen Veranstaltungen ins Wasser gefallen. Trübe ging es zu! Da ist unserem Vereinsmitglied Günther Effenberger die glänzende Idee gekommen, dass doch noch ein Lichterfest in Nöbdenitz stattfinden kann, ohne dass wir gegen die geltenden Regelungen verstoßen. Er hat alle bereits fertiggestellten Modelle von „Klein Nöbdenitz“ in Oehlers Garten gegenüber dem Bürgersaal gebracht und dort aufgestellt.



Abends und in der Nacht ist das Ganze schön beleuchtet und es gibt sogar weihnachtliche Musik. Eine feine Sache! Viele, die durch Nöbdenitz spaziert sind, haben das kleine Lichterfest begeistert zur Kenntnis genommen. Es gibt also doch noch einen kleinen Lichtblick. Wir danken Günther Effenberger für seine gute Idee und deren Umsetzung, Herrn Friedrichs aus Zagwitz für die Unterstützung und Familie Oehler dafür, dass „Klein Nöbdenitz“ im Garten aufgestellt werden kann.

Wollen wir gemeinsam hoffen, dass wir irgendwann im Jahr 2021 aus der beklemmenden Situation wieder herauskommen! Bleibt optimistisch!

Frank Wunderlich, für den Vorstand des Ortsverschönerungsvereins Nöbdenitz e. V. (Fotos: Frank Wunderlich)

NeujahrsgriÙe vom F6rderverein „Attraktives Freibad Altkirchen“ e. V.

Der Vorstand des „F6rderverein Attraktives Freibad Altkirchen“ e. V. w6nscht auf diesem Wege allen Mitgliedern, Angestellten und Unterst6tzern unseres Vereins f6r das neue Jahr viel Gesundheit und alles Gute.

Gleichzeitig m6chten wir uns bei allen Vereinsmitgliedern, freiwilligen Helfern und Sponsoren sowie bei der Stadt Schm6lln und dem Ortsteilrat Altkirchen und Ihren Mitarbeitern, f6r die tatkr6ftige Unterst6tzung, die wir im vergangenen Jahr erfahren durften, auf das Herzlichste bedanken. Ein ganz besonderer Dank gilt dabei besonders unseren Mitarbeitern, Herrn Steffen Gr6fe, Herrn Uwe Schellenberg und Herrn Karl-Heinz Kirmse, welche uns in der vergangenen Saison durch ihr verantwortungsvolles Handeln beim Umgang mit den Herausforderungen der Pandemie ein unbeschwertes Badevergn6gen erm6glichten. Wir haben nun auch die Bauarbeiten, die in Zusammenhang mit der Errichtung der neun Kindereinrichtung stehen, begonnen. Die Bauarbeiten f6r das neue Planschbecken gehen dank der hervorragenden Arbeit der Firma Koi-Garden Kosock aus G6bnitz z6gig voran, sodass wir hoffen, im Mai in die neue Badesaison starten zu k6nnen. F6r das neue Jahr stehen auch wieder unsere Vorstandswahlen an. Jeder der Interesse hat, uns bei dieser verantwortungsvollen T6tigkeit zu unterst6tzen, ist herzlich dazu eingeladen. Anfragen dazu k6nnt ihr unter der Telefonnummer 0160 6806499 stellen.

Vorstand, F6rderverein „Attraktives Freibad Altkirchen“ e. V.

Beratungsdienste Diakonie



BLEIB dran (Arbeitsmarktintegration von Gefl6chteten)
Robert-Koch-StraÙe 95 (Klinikum), Haus 3,
Telefon: 0176 57805609 | Dienstag, 10:00 – 12:00 Uhr

Schuldner- und Insolvenzberatung

VHS Schm6lln, K.-Liebknecht-Str. 22, Telefon: 03447 511330
montags nach Terminabsprache

Sozial- und Lebensberatung, Arbeitslosengeld-2-Beratung

Telefon: 03447 8958020 nach Absprache

Suchtberatung

Robert-Koch-Str. 95 (Raum: S 3.2.135; im Klinikum),
Telefon: 03447 313448 | Montag, 09:00 – 11:00 Uhr

Psychosoziale Beratung

Robert-Koch-Str. 95 (Raum: S 3.2.135; im Klinikum),
Telefon: 03447 514214

jeden 1. und 3. Mittwoch, 15:00 – 17:00 Uhr

theBASE - Aufsuchende Jugendsozialarbeit

Finkenweg 11, Telefon: 0175 6202682,

E-Mail: reimann@magdalenenstift.de

Beratungszeit: Donnerstag, 17:00 – 20:00 Uhr



Aufgrund der aktuellen Beschr6nkungen ist
die Begegnungsst6tte derzeit nur zum Zweck
der Beratung mit Terminvereinbarung ge6ffnet

Migrationsberatung f6r erwachsene Zuwanderer (MBE)

Volker Liebelt, 0173 8967691,
v.liebelt@caritas-ostthuringen.de

Soziale Beratung und Betreuung anerkannter Fl6chtlinge

Sprach- und Kulturmittler, 0173 8967691

Integratives Zentrum Futura e. V.

Ivy Bieber, 03447 473483, iz-futura.bieber@mail.de

Allgemeine Soziale Beratung

Claudia Kirtzel, 0365 712930210, c.kirtzel@caritas-ostthuringen.de

Kirchliche Nachrichten

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Schm6lln/St. Nicolai

Sonntag, 17.01.2021 – 2. Sonntag nach Epiphania

14:30 Uhr 6kumenischer Gottesdienst zum Abschluss der
Allianzgebetswoche in der Stadtkirche St. Nicolai

Sonntag, 24.01.2021 – 3. Sonntag nach Epiphania

10:00 Uhr Gottesdienst (St. Nicolai)

Sonntag, 31.01.2021 – letzter Sonntag nach Epiphania

10:00 Uhr Gottesdienst (St. Nicolai)

Sonntag, 07.02.2021 – Sexagesimae

10:00 Uhr Gottesdienst (St. Nicolai)

Sonntag, 14.02.2021 – Estomihi

10:00 Uhr Gottesdienst (St. Nicolai)

Gruppen und Kreise treffen sich entsprechend der gesetzlichen Vorgaben erstmal nicht. Bitte beachten Sie die aktuellen Aush6nge. Danke.

Interessenten f6r die Konfirmation 2021 melden sich bitte bei Pfarrer Dietmar Wiegand Tel. 034491 82392 bzw. 0171 2466707.

Jubelkonfirmation 2021

Herzliche Einladung zum Konfirmationsjubil6um am **6. Juni 2021, um 10:00 Uhr**, mit Festgottesdienst, Einsegnung der Jubelkonfirmanden und Feier des Heiligen Abendmahls. Anmeldungen bitte bei Frau Benndorf im Stadtkirchenamt unter Tel: 034491 82105.

Sprechzeiten der Gesch6ftsf6hrung nach tel. Vereinbarung

gesch6ftsf6hrender Pfarrer und Pfarramt Schm6lln II: Pfarrer Thomas Eisner, Kirchplatz 7, 04626 Schm6lln, Tel.: 034491 582624, E-Mail: thomas.eisner@kirchspiel-schmoelln.de

Pfarramt Schm6lln I: Pfarrer Dietmar Wiegand, TeichstraÙe 23, 04626 WeiÙbach, Tel.: 034491 82392, Mobil: 0171 2466707, E-Mail: wiegand@kirchspiel-schmoelln.de

www.kirchspiel-schmoelln.de

Kirchengemeinde

Hartroda, Wildenb6rten, Altkirchen

Sonntag, 24. Januar 2021

08:30 Uhr Illsitz

10:00 Uhr Hartroda

Sonntag, 31. Januar 2021

10:00 Uhr Altkirchen

Sonntag, 7. Februar 2021

08:30 Uhr Illsitz

Es gr6Ùt Sie Ihr Pfarrer Thomas Eisner und w6nscht Ihnen und Ihren Familien, dass Sie beh6tet und bewahrt bleiben!

Katholische Pfarrei Altenburg

Kath. Gemeinde „Mari6 unbefleckte Empf6ngnis“
Schm6lln | Lindenberg 2 | Tel.: 03447 314092

Sonntag, 17.01.2021 08:30 Uhr Heilige Messe

Sonntag, 24.01.2021 10:00 Uhr Heilige Messe

Sonntag, 31.01.2021 08:30 Uhr Heilige Messe

Dienstag, 02.02.2021 18:00 Uhr Heilige Messe

Sonntag, 07.02.2021 08:30 Uhr Heilige Messe

Ferienangebote im Sommer 2021

Ferienspiele im Weißbacher Pfarrgarten (Sing- und Spielewoche)

Montag, 26. – Samstag, 31. Juli 2021:

- Zelten im Pfarrgarten und Radtouren ins Altenburger Land (max. 40 km pro Tagestour)
 - Eselführungen und Hofkino
 - vielerlei Spiel- und (Mit-)Sing-Angeboten
- Für Kinder (ab sechs Jahre) und Jugendliche (bis 16 Jahre).
Kosten: 30,00 Euro pro Teilnehmer

Radtour zum Rennsteig (im „Grünen Herzen“)

Montag, 9. – Freitag, 13. August 2021

- von Thüringens Landeshauptstadt zu den Thüringer Gipfeln
 - von Erfurt nach Oberhof und Schmücke und zurück (40 – 60 km pro Tagestour)
- Für Jugendliche von 12 bis 18 Jahre.
Kosten: 140,00 Euro pro Teilnehmer

Radtour im Havelland (im „Blauen Paradies“)

Sonntag, 15. – Freitag, 20. August 2021

- von Brandenburg an der Havel bis Tangermünde an der Elbe (40 km pro Tagestour) mit Übernachtungen in Gollwitz bei Brandenburg (dreimal) und Milow (zweimal)
- Für Kinder (ab acht Jahre) und Jugendliche (bis 16 Jahre).
Kosten: 180,00 Euro pro Teilnehmer

Anmeldung bis 28. Februar 2021, bei Pfarrer Dietmar Wiegand, Teichstraße 23, 04626 Schmölln-Weißbach, Tel. 034491 82392 oder 0178 3670139, E-Mail: dietmar.wiegand@gmx.de

Pfarrer Dietmar Wiegand, Pfarramt Schmölln I

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nöbdenitz

Liebe nicht alles, was du siehst! Tue nicht alles, was du willst!

Martin Luther 1483 – 1546

Donnerstag, 21. Januar 2021 – Kultur- & Bildungswerkstatt

14:00 Uhr Seniorenandacht mit Sabine Opitz

Sonntag, 24. Januar 2021 – Kirche Nöbdenitz

10:30 Uhr Gottesdienst mit Pfr. Dietmar Wiegand

Mittwoch, 27. Januar 2021 – Kultur- & Bildungswerkstatt

19:00 Uhr Sitzung des Gemeindegemeinderates

Mittwoch, 10. Februar 2021 – Kultur- & Bildungswerkstatt

19:00 Uhr Sitzung des Gemeindegemeinderates

Mittwoch, 17. Februar 2021 – Aschermittwoch, Kirche Nöbdenitz

19:00 Uhr Auftakt Fastengespräche mit Pfr. D. Wiegand und K. Göthe. Ausstellungseröffnung „Ökumenischer Kreuzweg der Jugend 2021“

Bitte denken Sie daran, bringen Sie möglichst Ihre Mund-Nasen-Maske mit. Die Mindestabstände gelten auch zur Sitzordnung in den Gottesdiensten und Andachten. Falls Sie Symptome einer COVID-19-Erkrankung oder andere Erkältungssymptome aufweisen, dürfen Sie am Gottesdienst nicht teilnehmen.

Neujahrsgruß des Kirchenvorstandes

Wenn wir nach dem Christfest an der Schwelle eines Neuen Jahres stehen, könnte es sein wie ein Blick aus dem Fenster unseres Kirchturmes: dem Auge öffnet sich ein weiter Horizont. Wohin der Weg führt, ist nicht zu sehen. Alles scheint offen. Der Weg geht in die Ferne, ohne dass ein Ziel zu erkennen ist. Wir haben uns für das Jahr 2021 für unsere Kirchen, den Pfarrhof und unser

Gemeindeleben viel vorgenommen. Bei allen Unsicherheiten und Fragen dürfen wir jedoch gewiss sein, dass Gott auf den Wegen, die wir im Neuen Jahr beschreiten, als verlässlicher Begleiter mitgeht, wie im 91. Psalm zu lesen ist: „Er hat seinen Engeln befohlen, dass sie dich behüten auf all deinen Wegen.“ Mit guten Wünschen auf Ihren Weg im Neuen Jahr grüßt Sie – auch im Namen aller Gemeindegemeinderäte – der Kirchenvorstand.

Seien Sie herzlichst begrüßt

Wolfgang Göthe im Auftrag des Gemeindegemeinderates

Die Sprechstunden des Gemeindegemeinderates finden jeweils donnerstags von 17:00 bis 18:00 Uhr, in der Pfarrscheune Nöbdenitz, statt. Informationen zu Veranstaltungen der Kirchengemeinde Nöbdenitz finden Sie auch ständig aktuell unter www.facebook.com/evang.sprottental und auf evangelisch-im-sprottental.de oder www.noebdenitz.de

Informationen aus Dobitschen

www.dobitschen.de

Kein Neujahrsempfang 2021

Ablage des Weihnachtsbaums dennoch möglich

Der Feuerwehrverein Dobitschen wünscht allen Lesern ein erfolgreiches und vor allem gesundes neues Jahr 2021.

Aufgrund „SARS-CoV-2 | Covid-19 | Corona“ kann es in diesem Jahr keinen „Neujahrsempfang mit Traditionsfeuer“ des Feuerwehrvereins in der bekannten Form an der alten Brauerei in Dobitschen geben. Bis zuletzt haben die Verantwortlichen des Feuerwehrvereins auf die Durchführbarkeit gehofft, leider ist die Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung derzeit nicht möglich, was die Veranstalter schweren Herzens hinnehmen müssen.



Seit mehreren Jahren ist diese Veranstaltung eine feste Größe im Veranstaltungskalender der Gemeinde Dobitschen.

Der Feuerwehrverein hat in Absprache mit der Gemeindeverwaltung dennoch nach einer Möglichkeit gesucht, das zentrale Ablegen des ausgedienten Weihnachtsbaumes zu ermöglichen. Dazu besteht **seit dem 11. Januar (bis 24. Januar 2021)** nun die Möglichkeit auf dem „Dorf- und Festplatz“ in einem extra dafür gekennzeichneten Bereich. Es handelt sich hierbei um ein Angebot, der es den Einwohnern der Gemeinde ermöglichen soll, den Weihnachtsbaum unkompliziert loszuwerden.

Gleichzeitig appellieren die Verantwortlichen an die Einwohner der Gemeinde Dobitschen, diese Möglichkeit ausschließlich für ausgediente, komplett abgeschmückte und unbelastete Weihnachtsdekoration aus Nadelgehölzen zu nutzen.

Feuerwehr Dobitschen

(Foto: Feuerwehr Dobitschen)